

Reglement des Solidaritätsfonds (SoliFonds) der Wohnbaugenossenschaft Giebel

Das Reglement zusammengefasst

Der Solidaritätsfonds ermöglicht die Vergünstigung für Mietzinse von Wohnungen der WBG Giebel (vgl. Art. 1). Die Reduktion ist als Ergänzung (bestehender Unterstützungsangebote öffentlicher und/oder privater Institutionen) oder Überbrückung zu verstehen und erfolgt für die Dauer eines Jahres (vgl. Art. 2); sollte der Bedarf weiterhin bestehen, braucht es ein neues Gesuch bzw. die Suche nach anderen Unterstützungsleistungen. Leistungen aus dem SoliFonds können Mieter*innen der WBG Giebel erhalten (vgl. Art. 4). Um Leistungen des Solidaritätsfonds zu erhalten, bedarf es eines Gesuchs (vgl. Art. 6) an die SoliFonds-Kommission (vgl. Art. 5). Regelungen zur Speisung des Fonds und anderweitige Verwendung allenfalls nicht benötigter Mittel sind in Art. 3 und Art. 7 festgehalten.

Art. 1 – Zweck des Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds der Genossenschaft Giebel ermöglicht Mietzinsvergünstigungen für Mieter*innen der Genossenschaft Giebel. Der SoliFonds ist in den Statuten der WBG Giebel (Art. 13) verankert.

Art. 2 – Grundsätze

Der Solidaritätsfonds verhilft im Rahmen dieses Reglements dazu, dass Bewohner*innen in einer der Liegenschaften der Genossenschaft Giebel wohnen bleiben können – ein Unterstützungsangebot, das rasch auf Veränderungen der finanziellen Situation der Bewohner*innen reagieren kann, um finanziellen Engpässen adäquat zu begegnen.

Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und anderweitiger privater Institutionen (Subsidiaritätsprinzip). Gesuchsteller*innen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um die ihnen zur Verfügung stehenden und/oder ergänzenden Unterstützungsleistungen ausweisen können (vgl. auch Art. 6a–d).

Es können nur so viele Kapitalmittel aus dem SoliFonds bezogen werden, als darin einbezahlt worden sind. Damit besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds. Über die Solidaritätsleistungen entscheidet die SoliFonds-Kommission (vgl. Art. 5). Falls die Mittel des Fonds nicht ausgeschöpft werden, kann die Kommission und können die Mieter*innen Anträge an die Generalversammlung der Genossenschaft Giebel zur Verwendung der verfügbaren Mittel machen.

Art. 3 – Äuffnung

Die Mittel des Solidaritätsfonds werden über freiwillige Beiträge aller Bewohner*innen und Spenden beschafft. Die Verwaltung (der Vorstand) der Genossenschaft Giebel formuliert Richtlinien zur Höhe der Beiträge. Ebendieser Verwaltung obliegt die materielle Verwaltung der Mittel des SoliFonds.

Art. 4 – Leistungen

Mieter*innen der Genossenschaft Giebel können Leistungen aus dem Solidaritätsfonds erhalten, sofern:

- der Mietzins einen Drittel ihrer sämtlichen Einkünfte übersteigt;
- der anvisierte Flächenbedarf dem Reglement der Belegungsrichtlinien der WBG Giebel entspricht;
- kein steuerbares Vermögen (gemäss Steuererklärung) vorhanden ist.

Als Richtwert für die Solidaritätsleistung gelten 20% des Mietzinses. Die Leistungen sind auf maximal ein Jahr befristet, für eine Verlängerung braucht es ein neues Gesuch. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Verlängerung.

Sollte eine der obengenannten Bedingungen nicht erfüllt sein und die SoliFonds-Kommission dennoch einen berechtigten Anspruch erkennen, ist eine «Härtefall»-Lösung möglich. Dies gilt insbesondere für kurzfristig, überbrückende Unterstützungsleistungen, um andere Finanzierungsmöglichkeiten abklären zu können, ohne deswegen in Zahlungsrückstand zu geraten.

Art. 5 – SoliFonds-Kommission

Die SoliFonds-Kommission setzt sich aus einem WBG-externen Mitglied sowie je einem*r Bewohner*in der Häuser der WBG Giebel zusammen.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung der Genossenschaft Giebel für jeweils zwei Jahre gewählt. Die SoliFonds-Kommission informiert die Genossenschaft an der Jahresversammlung über die Verwendung der eingesetzten Gelder. Der Vorstand hat gegenüber der SoliFonds-Kommission keine Weisungsbefugnis. Die SoliFonds-Kommission konstituiert sich selbst und ist abschliessend zuständig für die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche. Die Mitglieder der SoliFonds-Kommission und andere involvierte Mitglieder der Genossenschaft unterstehen der Schweigepflicht – das heisst insbesondere auch, dass weder in der Rechnung noch an der Generalversammlung der Genossenschaft Giebel Auskunft darüber erteilt wird, wer wie in den Genuss von Leistungen des SoliFonds gekommen ist.

Art. 6 – Abläufe

Art. 6a – Gesuche

Wer Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchte, stellen ein Gesuch an die SoliFonds-Kommission (siehe Art. 5). Im Gesuch wird die Höhe der beantragten monatlichen Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, die über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben (wie Lohnbelege, Kopie der letzten Steuerabrechnung, Unterstützungsbelege etc.) – soweit dies möglich ist. Es besteht kein Anspruch darauf, das Gesuch persönlich den Mitgliedern der SoliFonds-Kommission erläutern zu können. Die Kommission ihrerseits kann jedoch den*die Gesuchsteller*in zu einem Gespräch einladen bzw. auf ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten verweisen. Kommt der*die Gesuchsteller*in der Mitwirkungspflicht nicht nach (insbesondere wenn benötigte Angaben nicht gemacht, eingeforderte Unterlagen nicht beigebracht werden oder keine weitergehenden Bemühungen zu anderweitiger finanzieller Unterstützung erfolgen), wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

Art. 6b – Entscheid

Die SoliFonds-Kommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig und unabhängig vom Vorstand der Genossenschaft Giebel. Der Entscheid der SoliFonds-Kommission ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs an die SoliFonds-Kommission. Wird ein Gesuch (auch nach dem Wiedererwägungsgesuch) abgewiesen, kann erst nach Ablauf eines Jahres ein neues Gesuch eingereicht werden. Falls die SoliFonds-Kommission einem Mitglied der Genossenschaft eine Unterstützung gewährt, teilt sie dies dem Vorstand mit. Dieser ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden, als dafür vorgesehen sind.

Art. 6c – Änderung der finanziellen Verhältnisse

Leistungsempfänger*innen müssen Änderungen in ihren finanziellen Verhältnissen der Kommission unverzüglich mitteilen. Die SoliFonds-Kommission überprüft dann, ob weiterhin eine Berechtigung der gewährten Leistungen besteht.

Art. 6d – Rückerstattung von Solidaritätsleistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, werden zurückgefordert, so z. B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfänger*innen ihre Mitwirkungspflichten verletzen (vgl. Art. 6a). Über die Pflicht zur Rückerstattung entscheidet die SoliFonds-Kommission. Für das Inkasso solcher Rückerstattungen ist der Vorstand der Genossenschaft Giebel zuständig.

Art. 7 – Auflösung des Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds kann nur durch die Generalversammlung der Genossenschaft Giebel aufgelöst werden, und zwar frühestens auf Ende des nächsten Geschäftsjahres. Über den Verwendungszweck der dabei frei werdenden Mittel entscheidet die Generalversammlung der Genossenschaft Giebel.